



Prävention sexualisierte Gewalt

1. Ehrenkodex

Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften stehende zu tun, dass in der sportlichen Jugendarbeit des Bayerischen Radsportverbandes (BRV) keine Grenzverletzungen, kein sexueller Missbrauch und keine sexualisierte Gewalt möglich werden.

Ich will die mir anvertrauten Jungen und Mädchen, Kinder und Jugendlichen vor Schaden und Gefahren, Missbrauch und Gewalt schützen. Ich respektiere die individuelle Persönlichkeit von Kindern und Jugendlichen und bringe ihnen Wertschätzung und Vertrauen entgegen.

Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen sowie der anderen Vereinsmitglieder. Ich nehme die individuellen Empfindungen der Kinder und Jugendlichen zu Nähe und Distanz gegenüber anderen Menschen ernst und respektiere ihre persönlichen Grenzen.

Ich habe eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber Kindern. Diese Position darf ich nicht missbrauchen. Als Verbandsmitarbeiter nutze ich meine Rolle nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten jungen Menschen. Mir ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen eine strafbare Handlung ist, mit entsprechenden disziplinarischen und eventuellen strafrechtlichen Folgen.

Abwertendes sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten toleriere ich nicht und beziehe dagegen Stellung. Ich nehme Grenzüberschreitungen durch andere Mitarbeitende und Teilnehmende in Gruppen, Mannschaften, bei Angeboten und Aktivitäten bewusst wahr und vertusche sie nicht. Ich spreche die Situation bei den Beteiligten offen an. Im „Konfliktfall“ ziehe ich (professionelle) fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Leitungsebene.

Dabei steht der Schutz der Kinder und Jugendlichen an erster Stelle. Ich fördere bei den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen ein gesundes Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung.

2. Zusätzliche Festlegungen des BRV

Die in den folgenden Festlegungen genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung beider Formen verzichtet.

Auf der Einladung zu Lehrgängen oder Renneinsätzen sind der Lehrgangsteilnehmer und der/die Betreuer namentlich zu nennen. Diese haben dafür zu sorgen, dass sich Sportler grundsätzlich nicht im Zimmer von Sportkameraden des anderen Geschlechts aufhalten.

Dies gilt ebenso für Trainer und Betreuer. Im Notfall bzw. Ausnahmefall erfolgt dies nur in Begleitung einer weiteren erwachsenen Person.

Erforderliche physiotherapeutische Behandlungen (Massagen, Einreiben der Beine vor dem Wettkampf etc.) von Kindern und Jugendlichen werden nur in öffentlich zugänglichen Räumen und im Beisein einer weiteren erwachsenen Person durchgeführt.

Sind zwischen Trainern und Sportlern Einzelgespräche notwendig, so erfolgen diese ebenfalls ausschließlich in frei zugänglichen Räumen.



Prävention sexualisierte Gewalt

Wird ausnahmsweise die Mitnahme einzelner Sportler im Auto zu Maßnahmen notwendig, erfolgt dies nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Erziehungsberechtigten. Die Genehmigung wird durch Unterschrift auf einem Vordruck (Anlage 1) bestätigt.

Die Ausbildungsinhalte von Lehrgängen werden strukturiert (Inhalte und Zeitrahmen) in der Einladung zur Maßnahme bekanntgegeben.

Die Trainer und Betreuer sorgen dafür, dass sich die Sportler bei Lehrgängen und Renneinsätzen spätestens um 21.30 Uhr in den Zimmern aufhalten, spätestens um 22 Uhr ist Bettruhe. Das heißt auch, dass Unterricht und Besprechungen spätestens um 21.30 Uhr beendet werden. Eine Ausnahme hiervon ist lediglich bei Rennen zulässig, bei denen dieser Zeitrahmen wegen spätem Start nicht einzuhalten ist. Sportler, die sich nicht an die vorgegebenen Ruhezeiten halten, können vom weiteren Lehrgangsbetrieb ausgeschlossen werden bzw. kann bei besonders groben Verstößen eine sofortige Abholung durch die Erziehungsberechtigten veranlasst werden. Diese Festlegung ist in das Einladungsschreiben mit aufzunehmen. Mit der Teilnahme an einer Maßnahme stimmen die Erziehungsberechtigten dieser Festlegung zu. Dazu bringt jeder Sportler eine unterschriebene Kopie der Einladung mit.

Alle Trainer und Betreuer verpflichten sich, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Auf Empfehlung des DOSB ist im Rhythmus von fünf Jahren die Vorlage eines neuen Zeugnisses erforderlich. Die Ausstellung kann mit dem Vordruck (Anlage 2) beantragt werden. Der Lehrgangsleiter ist dafür verantwortlich, dass beim Einsatz von neuen Betreuern dieses Schriftstück unterzeichnet und das erweiterte Führungszeugnis (nicht älter als 5 Jahre) vorgelegt wird. Die Geschäftsstelle des BRV führt eine entsprechende Liste über die Vorlage und überwacht den 5-Jahresrhythmus.

Der Ehrenkodex mit den zusätzlichen Festlegungen wird auf der Homepage des BRV veröffentlicht.